



Satzung

BUND – Kreisgruppe Dithmarschen

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V.
- 1.2 Der Verein führt den Namen „BUND-Kreisgruppe Dithmarschen“. Er hat seinen Sitz in Meldorf.
- 1.3 Die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen umfasst das Gebiet des Landkreises Dithmarschen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

2.1 Zwecke der BUND-Kreisgruppe Dithmarschen sind

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein
- die Förderung des Umweltschutzes
- die Förderung des Tierschutzes
- die Information der Öffentlichkeit über Umweltgefahren
- die Aufklärung und Beratung der Verbraucher über umwelt- und gesundheitsrelevante Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen
- die Durchsetzung eines wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt

2.2 Die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen setzt sich ein für

- die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt und einer das Leben fördernden gesunden Landschaft
- eine ökologische Bewertung aller das Leben beeinflussenden Maßnahmen
- eine sachgemäße und wirkungsvolle Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzrechts
- eine Verbesserung des Artenschutzes
- die Verbreitung und Förderung der Gedanken der Agenda 21
- die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen
- eine Vertiefung der Kenntnisse ökologischer Prinzipien in der Gesellschaft und insbesondere im Bildungsbereich
- die Bereitstellung von Spenden, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen

2.3 Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- eine nachhaltige Vertretung der Ziele bei einschlägigen Vorhaben und Planungen
- die Erarbeitung von Stellungnahmen nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz
- das Eintreten für die Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes mit allen publizistischen Möglichkeiten, insbesondere für die in Ziffer 2.2 genannten Ziele

- die Verbreitung von Kenntnissen der Lebens- und Umweltgefährdung und des Tierschutzes
 - Einsatz für den Erhalt schützenswerter Gebiete, deren Pflege und Betreuung
 - Beratung in Fragen des Umwelt- und Naturschutzes
 - Durchführung von Projekten insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Schulen
 - Beteiligung an lokalen AGENDA 21-Prozessen
 - Information über gesunde Ernährung aus Produkten des ökologischen Landbaues und Förderung deren Absatzes im regionalen Bezug
 - Organisation von Veranstaltungen im Bereich der ökologischen Bildung
 - unabhängige Beratung und Aufklärung von Verbrauchern über umwelt- und gesundheitsrelevante Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen
- 2.4 Die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der schleswig-holsteinischen Landesverfassung. Sie ist überparteilich und überkonfessionell.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. festgesetzt.

4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jeweils im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.

- 5.2 Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch Veröffentlichung in der Presse, in der Mitgliederzeitschrift oder durch persönliche Einladung einzuberufen.
- 5.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen, Anträge zu Satzungsbestimmungen mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, müssen zu ihrer Wirksamkeit von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert.
- 5.6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Stimmabgabe verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.7 Eine Beschlussfassung zu Satzungsbestimmungen erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind insbesondere

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts durch den Vorstand
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Entscheidung über eine Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Beschlussfassung über grundsätzliche Richtlinien und Arbeitsprogramme
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, die jeweilige Wahlzeit der Kassenprüfer soll sich um ein Jahr überschneiden
- die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes. Die Delegierten werden für die Dauer von drei Jahren gewählt

7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei (darunter dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister) und höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern. Die Wahlzeit des Vorstands beträgt drei Jahre.
- 7.2 Die Wahl erfolgt auf Vorschlag stimmberechtigter Mitglieder aus der Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Eine Listenwahl ist zulässig.
- 7.3 Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl fort.
- 7.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, erfolgt in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes.

8 Aufgaben des Vorstandes

- 8.1 Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen im Rahmen einer Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung.
- 8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Dienstaufsicht über hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen.
- 8.3 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und setzt deren Beschlüsse um.

9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- 9.1 Die Kreisgruppe kann Verpflichtungen, die den Bestand des eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 9.2 Rechtsstreitigkeiten kann die Kreisgruppe nur mit Zustimmung des Landesverbandes führen.
- 9.3 In Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung können öffentliche Erklärungen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesverband abgegeben werden.
- 9.4 Stellungnahmen nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband und dem dazu bestimmten Arbeitskreis.

10 Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Jede Tätigkeit -ausgenommen die der angestellten Arbeitnehmer- wird ehrenamtlich wahrgenommen. Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer sein.
- 10.2 Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. mit Sitz in Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden hat.

12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 15. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorher geltenden Satzungsbestimmungen außer Kraft.